Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen

Band: 1 (1836)

Heft: 12

Artikel: Vorschlag zu einem Gesetze über Wege- und Brückenbau, für einen

schweizerischen Canton

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-2344

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß immer noch so wenig für Erhaltung gleichmäßiger Wärme und für die Gesnndheit im Allgemeinen geschieht.

Die Heizung mit Wasserdämpfen scheint wenig Beifall zu finden, da die Röhren, welche die Dämpfe leiten, häufig undicht werden und allerlei Nachtheile sich dadurch erzeugen. Selbst bei den Treibhäusern hat man diese früher sehr gerühmte Heizungsart theilweise schon wieder abgestellt.

Die Heizung, welche durch Friktion (z. B. von 2 metallenen Scheiben) erzeugt werden soll, wird mohl nie zur Vollkommenheit gedeihen, da ein zu großer Auswand von allerlei Kräften und technische hindernisse ihr im Wege stehen.

Der immer weiter strebende Ersindungsgeift, welcher jett von allen Seiten angeregt wird, läst übrigens hoffen, daß wir immer vollkommnere, bequemere und Heizmaterial so wie Baukosten vermindernde und Gesundheit befördernde Heizmethoden finden werden.

(Fortsetzung folgt.)

Vorschlag zu einem Gesetze über Wege= und Brückenbau, für einen schweizerischen Canton.

(Bon einem feit 20 Jahren in mehreren Cantonen praktizirenden Ingenieur.)

Einer der wichtigsten Zweige der Industrie ist der Straßenbau und der von ihm abhängige Brückenbau. Obgleich die Chaussen keine Ersindung neuerer Zeit sind, da uns das Alterthum schon derzleichen Werke zeigt, über die man jeht noch erstaunen muß*); obgleich die Bauart derselben schon in vielen schäsenswerthen Werken vorgeschrieben und in der Ausführung auch auf eine hohe Stuse der Vollkommenheit gebracht worden ist, so scheinen und doch die, zu einem guten Straßen= und Brückenbau unumgänglich nothwendigen Gesehe und Verordnungen, von manchen unserer schweizerischen Regierungen theils zu wenig gekannt, theils nicht hinlänglich beobachtet zu werden. Wir wollen deßhalb, im Interesse dieses Haupttheiles des gesammten Bauwesens, versuchen, in dieser Zeitschrift eine allgemeine Uebersicht der uns nothwendig scheisnenden und noch hin und wieder mangelnden Versügungen zu geben.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Bege.

Alle Strafen und öffentlichen Wege im ganzen Canton find Staatseigenthum.

Der Regierung allein fieht es zu, neue Wege zu eröffnen, alte zu verändern, zu klassifiziren und zu verbieten.

Jebe Gemeinde kann die Eröffnung und Unterhaltung eines Weges in eine an ihren Bann granzende Gemeinde verlangen, und diese ankofenden Gemeinden founen folches nicht verweigern,

^{*) 3.} B. die 450 deutsche Meilen lange Strafe in Persien von Sardes bis zur Residenz Susa; Die römischen Strafen, die man in ungeheurer Menge und Größe, oft 1200 Meilen lang durch das ganze Reich anlegte.
Unmerk. d. herqueg.

wenn nicht hindernisse dabei zu überwinden find, die mit dem Iwed im Misverhältnis wären, oder andere Wege zweckmäßigere Communikationen darbieten, worüber dann der Staat entscheis den wird.

Von allen Wegen hat man das Recht, das Wasser auf das nebenliegende Land da abzuleiten, wo es die Lokalität am besten zuläßt; das jedesmal tiefer liegende Land muß dieß Wasser dem Nachbar abnehmen.

Keine Gemeinde, Corporation, kein Partikular kann sich weigern, das zum Wegebau und zu Kiesgruben benöthigte Land oder Gebäude gegen volle Entschädigung abzutreten, wobei nach den deffalls bestehenden Gesen zu verfahren ist.

Die Unterhaltung der öffentlichen Wege, ihrer Gräben und anderer integrirender Theile, bloß nur durch die Anstößer, ist gänzlich in- und außerhalb der Ortschaften abgeschafft. Wenn Straßenarbeiten auf liegende Güter vertheilt werden, so find deren Bester verbunden, die Arsbeit in demjenigen Gemeindsbann zu leisten, worin die Güter liegen. Jeder Bürger und Einswohner des Cantons, welcher weder Gebäude noch Grundeigenthum besitzt, ist verpflichtet, Strafenarbeit in demjenigen Banne zu keisten, wo er wohnt.

Wenn Jemand einen Weg zehn Jahre lang benutt hat, ohne die Einwilligung des Eigenthumers einholen zu muffen, so hat sich derfelbe dadurch das Recht der freien Durchfahrt erworben.

Jeder neue Bau einer öffentlichen Strafe, eines solchen Weges oder einer Brücke und anderer Runstarbeiten an denselben, soll, wo die Arbeit nicht am Gemeindwerke ausgeführt wird, in der Regel entweder im Ganzen oder nach zu machenden Abtheilungen durch öffentliche Ausschreibung demjenigen gegen annehmbare Sicherheit verdungen werden, welcher die günstigsten Bedingungen macht und die nöthigen Kenntnisse dazu ausweisen kann.

II. Claffifitation ber Bege.

Die Straßen und Wege im Canton find je nach dem Bedürfniß in folgende 7 Klassen ein-

Erste Klasse: Landstraßen, welche zum Postenlauf und dem Handelsverkehr mit dem Auslande dienen. 2te Kl. Nebenstraßen durch die Haupt-Nebenthäler des Landes und als Hauptver-bindung dieser Zhäler und der Landstraßen mit einander. 3te Kl. Verbindungswege, alle übrigen Verbindungen und Communifationswege von einer Gemeinde in die andere, oder auf die Land- und Nebenstraßen. 4te Kl. Permanente oder stets offene Feld- und Waldwege auf die Nebenhöse. 5te Kl. Vrachfeldwege, oder periodische Feldwege. 6te Kl. Oeffentliche Fußwege zur Verbindung von Ortschaften und Gütersußwege. 7te Kl. Privatwege, auf eigenem Grund und Boden, oder laut bestehenden Rechten über fremdes Eigenthum gehend.

Die Regierung theilt die bestehenden Straffen und Wege in diese Klassen ein, und macht das Verzeichniß davon bekannt; für die Folge kann sie diesenigen Abänderungen an ihren früheren Bestimmungen treffen, welche die Umstände erheischen. Wird eine Straffe aus irgend einer Klasse in eine andere versetzt, so sinden rücksichtlich der Unterhaltung derselben die Bestimmungen ihre Anwendung, welche für diesenige Klasse gelten, in welche sie versetzt wurden.

XII. Şeft.

III. Breite, Erweiterung und Aussteinung der Bege.

Die Breite der Fahrbahn der Strafen und Wege, ohne die Börde (Böschungen) und Abzugsgräben derselben, ist bestimmt: für die 1ste Klasse wenigstens 24 Fuß

 n
 ,
 20

 n
 3te
 ,
 16

 n
 4te
 ,
 12

 n
 5te
 ,
 10
 n

 n
 6te
 n
 4
 n

" " 7te " " je nach den Rechten, die dem

Befiger derfelber zufommen.

Ueber die hier bestimmte Breite kommt ben Wegen noch diejenige zu, welche für die Seitengraben und Borde je nach der Lokalität erforderlich ift.

Hat die Fahrbahn einer öffentlichen Strafe oder eines Weges die vorgeschriebene Breite nicht, so soll ihr dieselbe, wenn es die Umstände zulassen, bei künftigen Ausbesserungen nach Bedürfniß gegeben werden; überschreitet hingegen ein vorhandener Weg die gesehliche Breite, so behält das außerhalb derselben fallende Land gleichwohl die rechtliche Eigenschaft einer öffentslichen Sache bei, und kann als solche an die Anstößer verkauft oder sonst zum Vortheil des Staats verliehen oder von den Wegmachern benust werden,

Bei der Erweiterung der Straßen und Wege auf ihre gesetzliche Breite soll folgendermaaßen versahren werden: da wo sie zur Zeit nicht ausgesteint sind, soll das Ersorderliche jeder Seits zur Hälfte unentgeldlich, sowohl zur Fahrbahn als zu den Gräben und zu den Börden, zurückgegeben werden. Wo ferner Gebäude die Erweiterung verhindern, da soll dieses nach und nach geschehen, in dem Maaße, als man sich mit den Eigenthümern verstehen kann; und wenn ein solches verengendes Gebäude baufällig wird, so soll der Eigenthümer gehalten senn, vor der Herstellung der Baubehörde Anzeige zu machen, damit darüber ein Kauf eingeleitet werden kann.

Alle Strafen und Wege der Isten, 2ten und 3ten Klasse follen auf die ihr zufommende Breite, und da, wo Seitengraben nothig find, diefe inbegriffen, mit gehauenen Steinen ausgegrangt werden. Die untern und obern Borde der Strafen behalten da, wo fie bereits ausgesteint find, ihre bisherigen Bestimmungen und bleiben öffentliches Eigenthum. Bei ferneren Erweiterungen oder neuen Anlagen von Strafen und Wegen sind die Anstößer für die neu entstehenden Börde innert den ausgesteinten Granzen der Anftößer angemeffen zu entschädigen; fen es durch einen zu leistenden Abtrag oder durch Ankauf des zu den Börden benöthigten Landes, in welchem lettern Fall der angekaufte Bord mit der Strafe ausgesteint, und somit Staatseigenthum wird. hingegen da, wo folche Börde dermalen nicht zum Weg gehörend ausgesteint sind und nicht zur Erweiterung der Fahrbahn verwendet werden, verbleiben fie Eigenthum des Anstößers. Die mit Steinen bezeichneten Granzen bilben von einem Stein jum andern eine gerade Linie, baber in Biegungen die Grangfeine vermehrt werden muffen. Die Wegsteine der Iften, 2ren und 3ten Rlafe durfen nicht anders als im Beisenn des Bau-Ingenieurs oder eines von ihm Bevollmachtigten, durch die dazu aufgestellten Behörden gesest werden. Ueber alle bestehenden, so wie über alle neuen Wegaussteinungen wird der Bau-Ingenieur eine Messung der Längen und Breiten und eine Beschreibung veranstalten, auch dafür forgen, daß deren Bezeichnung in die aufgenommenen Radaster-Pläne eingetragen werde; wo keine folchen Pläne vorhanden sind, sollen die Wege der ersten drei Klassen topographisch vermessen werden. Un den Landstraßen, den Neben= und Ver= bindungswegen sollen die Gemeindsgränzen mit 3 Fuß hohen Bampkeinen bezeichnet werden, worauf die Namen der Gemeinden eingehauen sind.

IV. Erbauung und Unterhaltung der Landstraßen oder der Wege erster Rlasse.

Der Aufwand für die Anlegung einer neuen, für die Beränderung einer bestehenden und für den Unterhalt der öffentlichen Landstraffen wird vom Staate bestritten, und zwar find darunter alle Roften für Aufficht, für Landankauf zu den Strafen felbst und zu den Riesgruben für Arbeiten und Fuhren, für Bruden, Mauern und andere Runftarbeiten an den Strafen verstanden. Machen Betheiligte, um die Unlegung und Beranderung einer folden Strafe zu befördern, den Antrag ju einer Beisteuer, so ift derfelbe bei dem Befchlusse, der darüber ju nehmen ift, gehörig zu berücksichtigen. Dagegen hat der Staat an die gewöhnliche Unterhaltung derjenigen Land= straßen-Bezirke, welche bis dahin innerhalb der Ortschaften von den Gemeinden unterhalten wurden, so wie auch des Straßenpflasters an denjenigen Orten, wo ein solches vorhanden ist, femen Beitrag zu leisten, sondern bloß in dem Falle beizutragen, wenn an folden Bezirken Beränderungen oder neue Anlagen vorgenommen werden, wo alsdann der Staat die baaren Auslagen für die technischen Aunstarbeiten, die betreffende Gemeinde aber die Fuhren und gewöhn= lichen Handarbeiten leisten wird. Diese Gemeinds-Landstraßen Bezirke sind nach dem Maaßkab der Bolkszahl des Kadasters und des Zugviehes vom Bau-Departement auszumitteln, und nach erfolgter Bestimmung die Endpunkte dieser Bezirke mit gehauenen Steinen zu bezeichnen. Die Aufficht und alle fleinen Ausbesserungen an diesen Gemeinds-Landstraßen-Bezirken werden durch die vom Staat aufgestellten Wegmacher beforgt, wie auf den Strafen, die durch das offene Land laufen. hingegen zu den größeren Unterhaltungsarbeiten wird der Wegmacher von der betreffenden Gemeinde die nöthige Hülfsmannschaft und Fuhren verlangen, und mit diesen die Arbeiten nach den erhaltenen Weisungen des Bau-Ingenieurs ausführen. Leiftet eine Gemeinde diefen Anordnungen fein Genüge, fo wird fich der Wegmacher fogleich an den betreffenden Begirksvermalter menden, welcher die faumfelige Gemeinde ernftlich zu ihrer Pflicht anhalten und nöthigen Kalls das Erforderliche auf Rosten der Gemeinde machen lassen wird.

Zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Landstraßen foll die nöthige Anzahl Wegmacher aufgestellt werden; es sind denselben nur so große Bezirke zuzutheilen, als ihnen, je nach den Umständen, möglich senn wird, alle Unterhaltungsarbeiten allein zu beforgen. Hingegen soll wo möglich das Rüsten und Zusühren des Materials, so wie das Abführen von Schlamm nach öffentlicher Ausschreibung verdungen werden.

Die Wegmacher erhalten eine spezielle Instruktion, wie solche im Reglement über die Organisation des Bau-Departements enthalten ist. *)

^{*)} Siehe IX. Heft, Seite 273.

V. Erbauung und Unterhaltung der Nebenftrafen und Verbindungswege, oder der Wege 2ter und 3ter Klaffe.

Beder Gemeinde ist die Neuerbauung, Herstellung und Unterhaltung der in ihrem Bann liegenden Wege der 2ten und 3ten Klasse in allen ihren Theilen auferlegt, und zwar der Aufwand für alle Arbeiten und Fuhren bei der Aussteinung, der Landankäufe und Entschädigungen zu den Wegen und Riesgruben, das Kiesruften, die Mauern, Brücken und andere Kunftarbeiten. Zur Beaufsichtigung und Leitung der Arbeiten an den Wegen 2ter und 3ter Klasse werden in jeder Gemeinde Wegmacher vom Staat aufgestellt und befoldet, welche eine besondere Instruktion erhalten werden. Wenigstens einmal im Sahr wird der Bau-Ingenieur die Wege der 2ten und 3ten Klasse mit den betreffenden Wegmachern und Gemeinderathen inspiciven, darüber dem Bau-Departement Bericht erstatten; den hierauf getroffenen Berfügungen diefer Behörde und den Unordnungen des Bau-Ingenieurs werden die Gemeinden Folge leiften. Die vorzunehmenden Arbeiten werden den betreffenden Wegmachern zur Ausführung übertragen; diese werden dem= nach von dem Gemeinderath die nöthige Anzahl Arbeiter (oder Fröhner) und Züge begehren und mit denfelben das Befohlene ausführen. Erfolgt jur festaefetten Zeit die begehrte Angahl Arbeiter und Fuhren nicht, fo wird fich der Wegmacher fogleich an den betreffenden Bezirksverwalter wenden, welcher entweder die Gemeinde jur Pflichterfüllung ernstlich anhalten wird, oder ermäch= tigt ift, die Arbeit auf Kosten der saumseligen Gemeinde machen zu lassen. Der Wegmacher wird ebenfalls den Bau-Ingenieur darüber berichten. Da es im Intereffe jeder Gemeinde liegt, daß die Frohnpflichtigen fich gehörig einstellen und dabei nach ihrer Schuldigkeit arbeiten, fo wird der Gemeinderath einen Mann bewollmächtigen, der die Arbeiter und Zuge aufbietet, fie aufschreibt, controllirt, zur Arbeit anhält und die Unstelligen dem Gemeinderath anzeigt; die Ausführung der Arbeit felbst aber hat der Wegmacher allein nach den erhaltenen Weisungen zu leiten.

Es ist jeder Gemeinde überlassen, ob sie die Wegarbeiten nach der gewöhnlichen Frohntour oder durch Vertheilung nach dem Kadaster und dem Vermögen aussühren wolle; nur im letzern Falle können die auswärtigen, im Bann besitzenden, Grundeigenthümer zugezogen werden, wobei sowohl die Grundstücke des Staats als die anderer Gemeinden und Corporationen keine Ausenahme machen. Bei neuen oder größeren Wegarbeiten, als: Brückenbauten, Mauern, Güterentschädigungen und andern neuen Weganlagen und Kunstarbeiten, können die betressenden Gemeinden bei der Regierung um einen Beitrag anhalten. Die Bestimmung eines solchen Beitrags wird, je nach der Wichtigkeit der Verbesserung und dem Vermögenszussande der betressenden Gemeinde, ausfallen. Jum Voraus wird dabei als Grundsatz angenommen, daß die baaren Auslagen nach zu machendem Ueberschlag 400 Fr. oder die Frohnarbeit 1/1000 des gesammten Kadasters der Gemeinde übersteigen sollen, ehe ein solcher Beitrag bewilligt werden kann. Ebenso kann die Regierung das zu solchen Arbeiten benöthigte Sprengpulver liefern und das Holz aus den Staatse waldungen anweisen lassen; es kann auch Hoch= oder Gemeindewald gegen abzutretendes Land zum Behuf der Wege bewilligt werden.

Im Fall an einem Nebenwege eine Brücke erbaut werden soll, welche mehrere Gemeinden bei ihrem täglichen Verkehr interessirt, so ist diejenige Gemeinde, in deren Bann die Brücke errichtet werden soll, berechtigt, zu verlangen, daß die interessirten Gemeinden zu einem theilsweisen Beitrage für die Neuerbauung und Unterhaltung der Brücke angehalten werden. Das

Bau-Departement wird demnach mit den Ausschüssen dieser Gemeinden einen besondern Austheis Ver festsehen, der nach der Anzahl der Einwohner, deren Zügen, ihrem Gemeinds-Kadaster und der Entsernung von der Brücke, im Verhältniß stehen wird. Können sich die betreffenden Gemeinden über den Austheiler nicht verständigen, so wird der Regierungsrath den Fall einem der Bezirksgerichte, in dessen Gerichtssprengel keine der betheiligten Gemeinden liegt, zur Beurtheisung in erster Instanz übertragen. Das beauftragte Gericht wird sich vom Bau-Ingenieur Bericht erstatten lassen, und nöttigenfalls eine Erpertise von Sachverständigen anordnen. Ueber die Koken wird das Gericht entscheiden. Zeder Gemeinde bleibt dabei überlassen, ihren Antheil entweder in Geld oder durch Naturalleistungen abzusühren.

Auch zu folchen gemeinsamen Arbeiten fann die Regierung, nach oben angeführten Grundfaben und auf Ansuchen der betreffenden Gemeinden, einen Beitrag bewilligen.

Wenn ein Nebenweg einen Bann so durchschneidet, daß er die Ortschaft selbst nicht berührt, so ist diese Gemeinde berechtigt, zu verlangen, daß diesenigen, welche er eigentlich verbindet, nach Maaßgabe der Benutung an die Erbauung und Unterhaltung beitragen, worüber von dem Bau-Departement mit den Ausschüssen der interessirten Gemeinden ein Vergleich aufgestellt werden soll.

Wenn ein Nebenweg durch Industriezweige, wie Bergwerke, Steingruben, beträchtliche Holz- und Kohlenfuhren u. dgl. vorübergehend oder für längere Zeit in dem Maaße verdorben wird, daß die Unterhaltung derselben Strecke mehr erfordert als gewöhnlich, so müssen sich die Eigenthümer oder Unternehmer solcher Gewerbe zu einem besondern Beitrag versiehen. Dies ser Beitrag soll auf Verlangen der Gemeinden und auf gegenseitige Anhörung von Sachverstänzdigen vom Sau-Departement durch ein besonderes Verkommniß aufgestellt werden; derselbe soll aber nie mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Weggeldes auf den Landstraßen betragen, und kann nach Belieben von den Psiichtschuldigen in baarem Gelde oder in Naturalleistungen abgetragen werden, und soll endlich nur so lange dauern, als dieser Industriezweig sich dieser Nebenwege bedient.

VI. Anlegung und Unterhaltung der Feld-, Güter-, Wald- und Fußwege, oder ber Wege 4ter, 5ter, 6ter und 7ter Klasse.

Nach der Instandstellung der Communikationswege sollen die betreffenden Gemeindräthe dafür forgen, daß auch die in ihrem Bann befindlichen Feld=, Wald= und öffentlichen Fußwege in guten Stand gestellt und darin unterhalten werden. Die Arbeiten und allfälligen Kosten an diefen Wegen sollen zur hälfte von der gesammten Gemeinde, und zur hälfte von denen, den bestreffenden Weg benuhenden Güterbesihern, pro Rata der Größe ihrer Grundstücke, geleistet werden. Entstehen wegen des Austheilens solcher Unterhaltungsarbeiten und Kosten, Streitigkeiten, so wird der Bezirksverwalter suchen, die Anstände, unter Mitwirkung zweier sachverständigen und unpartheiischen Männer, in Güte zu vergleichen; im Falle aber das nicht erreicht werden sollte, die Partheien an das betreffende Bezirksgericht weisen.

Die Aussteinung dieser Wege hat nur da Statt, wo es entweder der Gemeinderath für nöthig erachtet, oder wo alle oder nur einzelne anstoßende Besitzer die Gränzen zwischen ihren Grundstücken und dem Weg mit Steinen bezeichnet haben wollen. In beiden Fällen zahlt jede Parthei, die bei der Aussteinung gegenwärtig senn muß, die halfte der Aussteinungskosten.

Ift der Gemeinderath in herstellung der Güterwege nachlässig, so können die Besitzer, welche einen folchen Weg gebrauchen, die Anordnung zur herstellung dieser Wege durch den Bezirksperwalter von dem Gemeinderath verlangen, oder sich auch nöthigenfalls an höhere Behörden wenden.

Alle Fußsteige, Fußwege und Bannwege, befonders diejenigen, welche in andere Gemeinden führen oder häufig von fremden Durchreisenden begangen werden, sollen von den Gemeinden, in deren Bann sie sind, wohl unterhalten werden; hauptsächlich soll das Wasser von denselben abgeleitet, dieselben jährlich, wo es nöthig ist, ausgehauen und mit den nöthigen Wegweisern und an gefährlichen Abgründen mit Lehnen versehen werden. Die Gemeinds-Wegmacher werden sie wenigstens jeden Monat einmal begehen, kleine Schäden ausbessern und die größern dem Gemeinderath anzeigen, damit solche sogleich wieder hergestellt werden können. Bei hohem Schnee sollen die Gemeinden, so weit ihr Bann geht, diese Fußwege bahnen und die unkenntlichen Stellen mit Schneestangen bezeichnen.

Da die Einführung der zu allen Zeiten offenen Feldwege, statt der beschränkten Zelgwege, ein Bedürfniß geworden sind, und einer der Hauptvortheile, welcher aus dem Zehnten-Loskauf für den Landbau hervorgeht, die freie Kultur des Bodens ist, so kann der Zelgenzwang nur danu ausgehoben werden, wenn durch anzulegende Feldwege jedes Grundkück für jede Zeit zugänglich gemacht wird. Wenn von Gutsbesitzern einer Zelg die Anlage von Feldwegen verlangt wird, so soll die Ausführung eintreten, wenn entweder die Hälfte der betressenden Gutsbesitzer sich dassür erklärt, oder wenn der Flächeninhalt des Grundbesitzes der zu dieser neuen Anlage sich Erklärenden die Hälfte des dadurch zugänglichen Landes ausmacht. Die Entschädigung sür das Land zu dem neuen Feldweg soll nach Verhältnis des Flächeninhalts und des Werthes ausgemittelt, und der Beitrag jedes ansissenden Grundbesitzers nach Maaßgabe seines dadurch zugänglich gewordenen Landes, mit Berücksichtigung aller dadurch entstehenden Vor- und Nachtheile bestimmt werden. Erst nachdem dieses geschehen, soll die Besitznahme des abzutretenden Landes und die Anslage des neuen Feldweges Statt sinden.

Können sich die Betheiligten über die Anlage eines solchen Feldweges und über die deffalls zu leistenden Entschädigungen nicht verständigen, so soll das Geset über die Abtretung von Liegenschaften angewandt werden.

Die Anlage und der Unterhalt der Feldwege, so wie die Kosten der Aussteinung fällt den Güterbesitzern zu, welche das Recht haben, den Weg zu benutzen, und zwar im Verhältniß ihres Beitrags an die ausgemittelte Entschädigung. Nach beendigter Anlage sind die neuen Feldwege durch das betreffende Gescheid unverzüglich auszusteinen.